

TAB WASSER

Technische Anschlussbedingungen für die Herstellung von Trinkwasseranlagen



1. Allgemeines

- a) Diese Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB-Wasser) gelten gemäß § 17 (1), der jeweils gültigen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“.
- b) Diese TAB-Wasser dienen dazu, die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik zu ergänzen und den Kunden vor Gefahren zu schützen, die durch unsachgemäß erstellte Anlagen hervorgerufen werden können.
- c) Die TAB-Wasser gelten für alle Kunden, die unmittelbar an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Warendorf GmbH angeschlossen oder aus diesem versorgt werden.
- d) Alle Arbeiten an Trinkwasseranlagen in Gebäuden und Grundstücken dürfen nur von solchen Installationsunternehmen ausgeführt werden, die in einem Installateurverzeichnis (nach § 12 AVBWasserV) eingetragen sind. Auswärtige Installationsunternehmen müssen die Eintragung ihres Betriebes in das Installateurverzeichnis des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens nachweisen.
- e) Die Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung von Trinkwasseranlagen in Grundstücken und Gebäuden ist nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

2. Anmeldeverfahren und Zuständigkeit

- a) Alle zu installierenden Trinkwasseranlagen in Neubauten, sowie Änderungen in bestehenden Anlagen, sind bei der Stadtwerke Warendorf GmbH schriftlich anzumelden. Unter Änderungen sind insbesondere der Umbau, die Erweiterung, der Rückbau oder die Demontage der Anlage, wenn diese eine Änderung des Spitzendurchflusses zur Folge haben, zu verstehen. Eine Änderung des Spitzendurchflusses ist der Stadtwerke Warendorf GmbH im Vorhinein durch eine Versorgungsanfrage anzuzeigen.
- b) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen auf dem von der Stadtwerke Warendorf GmbH zur Verfügung gestellten Vordruck anzumelden. Dokumente Inbe-

triebsetzung Wasser (vorzugsweise per Mail) an:
Stadtwerke Warendorf GmbH
Hellegraben 25, 48231 Warendorf
Telefon: +49 2581 63603-404
E-Mail: netzservice@swwaf.de

- c) Netzanschlussleitungen werden ausschließlich von der Stadtwerke Warendorf GmbH hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigung und Frosteinwirkungen geschützt werden und zugänglich sein. Der Anschlussnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Netzanschlussleitung vornehmen und vornehmen lassen.
- d) Feuerlösch- und Brandschutzanlagen
 1. Für die Errichtung von Feuerlöschanlagen ist die TRWI-DIN 1988, Teil 600, „Feuerlösch- und Brandschutzanlagen“ einzuhalten.
 2. Vor Veränderung von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen ist die Stadtwerke Warendorf GmbH schriftlich zu benachrichtigen, damit untersucht werden kann, ob die Wasserversorgung gewährleistet ist. Dieses gilt nur für den Fall, dass die Löschwassermenge über den Netzanschluss bereitgestellt wurde bzw. wird.

3. Wasserdrücke und Druckregeleinrichtungen

- a) In Versorgungsgebieten der Stadtwerke Warendorf sind mit Drücken von 2,5 bis 4,5 bar zu rechnen.
- b) Der Einbau von Druckerhöhungsanlagen ist vorher mit der Stadtwerke Warendorf GmbH abzustimmen.
- c) Zur Vermeidung von Druckstößen im Versorgungsnetz der Stadtwerke Warendorf GmbH sind entsprechende Armaturen einzubauen

4. Netzanschlussleitung und Wasserzähler

- a) Vor Beginn der Installationsarbeiten ist es ratsam, eine Beratung mit unserem zuständigen Mitarbeiter:in zu vereinbaren (Telefon +49 2581 63603-411).
- b) Größe, Anzahl und Anordnung der Netzanschlussleitungen

Wir sind für Sie da!

und Wasserzähler werden von der Stadtwerke Warendorf GmbH unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und den Angaben auf dem Formular „Dokument Netzanschluss“ festgelegt.

- c) Grundsätzlich sind Gebäude oder Grundstücke nur mit einer Netzanschlussleitung zu versorgen.
- d) Wird ein Gebäude oder Grundstück über mehrere Netzanschlussleitungen versorgt, dürfen diese nicht verbunden werden.
- e) Netzanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden.
- f) Die Auslegung des Netzanschlusses inklusive der Wasserzähleranlage erfolgt auf der Grundlage des Trinkwasserbedarfs.
- g) Der erforderliche Anschluss- und Aufstellungsort ist als Hausanschlussraum nach DIN 18012 auszulegen.
- h) Der Netzanschluss endet mit der ersten Hauptabsperreinrichtung. Wasserzähleranlagen bis $Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ werden vom Vertragsinstallationsunternehmen installiert. Zu der Wasserzähleranlage gehören die Leitung zwischen der Hauptabsperreinrichtung und dem Wasserzählerbügel, der Wasserzählerbügel mit den zugehörigen Absperrventilen am Ein- und Ausgang. Zu beachten ist hierbei, dass das Absperrventil hinter dem Wasserzähler mit einem Rückflussverhinderer (KFR-Ventil) eingebaut werden muss.

Wasserzähleranlagen größer $Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ werden von der Stadtwerke Warendorf GmbH eingebaut.

- i) Bei der Planung und Ausführung der Netzanschlussleitung und der Wasserzähleranlagen müssen von der Stadtwerke Warendorf GmbH folgende besondere Bedingungen berücksichtigt werden:
 1. Netzanschlussleitungen werden nicht durch Lichtschächte geführt und nicht unter Putz verlegt. Die Einführungsstelle muss ständig gut zugänglich sein.
 2. Einführungen in Tiefkeller werden nicht gestattet.
 3. Im Neubaubereich werden bei nicht unterkellerten Gebäuden bei einem Rohrdurchmesser bis DA 40 und bei unterkellerten Gebäuden bei einem Rohrdurchmesser bis DA 63 grundsätzlich Mehrspartenhauseinführungen (MSHE) ein-

gebaut. MSHE sind vom Anschlussnehmer zu stellen und stehen in seinem Eigentum. Die Montage erfolgt nach Herstellerangaben durch den Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragten an der von der Stadtwerke Warendorf GmbH vorgegebenen Stelle. Bei nicht unterkellerten Gebäuden sind die Mantelrohre der MSHE bis außerhalb der Bodenplatte zu verlegen. Die MSHE muss gemäß DVGW-Prüfgrundlage VP601 und VP601-BI geprüft und zugelassen, sowie nach Herstellervorgaben montiert sein.

- 4. Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist die Aussparung im Fundament und der Bodenplatte oder die Anordnung der Aufstellvorrichtung der MSHE vor dem Betonieren der Bodenplatte mit der Stadtwerke Warendorf GmbH abzustimmen.
- 5. Die Wasserzähleranlagen müssen unmittelbar hinter der Hauptabsperreinrichtung im gleichen Geschoss und Raum installiert werden.
- 6. Der Wasserzähler ist schriftlich (mind. vier Werktage vor Inbetriebnahme) vom Vertragsinstallationsunternehmen und dem Kunden über das Formular „Inbetriebsetzung Wasser“ bei der Stadtwerke Warendorf GmbH zu beantragen.
- j) Ist nach den „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Warendorf GmbH“ zur AVBWasserV ein Wasserzählerschacht erforderlich, so gelten folgende Sonderbedingungen:
 - a. Die Abmessungen von Wasserzählerschächten haben den Vorgaben der Stadtwerke Warendorf GmbH zu entsprechen.
 - b. Wasserzählerschächte dürfen nicht von anderen Leitungen (insbesondere Abwasser- und Gasleitungen, Stromleitungen, Wasserleitungen der Eigenwasserversorgung und Nichttrinkwasserleitungen, Ölleitungen) genutzt werden, es sei denn, sie gehören zur Anlage, wie z. B. Kabel für Beleuchtung und Fernübertragung.

5. Installation von Wasserzählern

- a) Die Wasserzähleranlage muss im gleichen Raum wie der Trinkwasser-Netzanschluss installiert werden. Dabei muss dieser Raum frostsicher, sauber und für die Ablesung, Kontrolle und Auswechslung des Wasserzählers leicht zugänglich sein.
- b) Wasserzähler sind waagrecht und unterhalb von Gas-, Wärmeleitungen oder Kabeln zu installieren.

TAB WASSER

Technische Anschlussbedingungen für die Herstellung von Trinkwasseranlagen

- c) Die Einbauhöhe von Hauswasserzählern soll 0,3 - 1,2 m, bei Groß- und Verbundwasserzähler 0,3-0,5 m über dem Fußbodenniveau (OKFF) betragen, damit das beim Zählerwechsel austretende Wasser sicher aufgefangen oder abgeleitet werden kann.
- d) Die Montage der Wasserzähleranlage erfolgt vorteilhaft am tiefsten Punkt der Hausinstallation, um Luftansammlungen im Zähler zu vermeiden und um eine vollständige Entleerung der Trinkwasserleitungen im Objekt zu ermöglichen.
- e) Um ein Rückfließen von Wasser in den Trinkwasser-Netzanschluss und damit in das Trinkwassernetz zu verhindern, sind unmittelbar hinter dem Wasserzähler eine Absperrarmatur und ein prüfbarer Rückflussverhinderer (z. B. KFR-Ventil) zu installieren.
- f) Die Wasserzähleranlage besteht in Fließrichtung gesehen aus:
1. einer Absperrarmatur vor dem Wasserzähler
 2. einem Wasserzähleranschlussbügel bei Hauswasserzählern
 3. ggf. einer Einlaufstrecke
 4. dem Wasserzähler
 5. bei Gross- und Verbundwasserzählern aus dem Wasserzähler und einem Schiebeausgleichsstück
 6. einer elektrischen Überbrückung (Wasserzähleranschlussbügel)
 7. Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler
 8. prüfbarer Rückflussverhinderer
- g) Rückflussverhinderer müssen nicht nur in neue Trinkwasser-Installationen eingebaut werden, sondern auch in bestehenden Trinkwasser-Installationen nachgerüstet werden.
- h) Die Wasserzähleranlage ist mit Ausnahme des Wasserzählers im Eigentum des Anschlussnehmers (Kunde, Hauseigentümer).
- i) Ist aus betrieblichen Gründen eine unterbrechungsfreie Trinkwasserversorgung gefordert, so sind zwei Wasserzähler parallel zu installieren, wobei jede Messstrecke zumindest für die Notversorgung ausreichend dimensioniert und aus hygienischen Gründen ständig durchflossen sein muss.
- j) Fest installierte Umgangsleitungen um die Wasserzähleranlage sind aus hygienischen Gründen nicht zulässig.
- k) Potentialausgleichsschienen bzw. Erdungsbrücken müssen so angeordnet werden, dass Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht behindert werden.
- l) Die Installation von Trinkwasserentnahmestellen und Anlagen, die eine einwandfreie Messung des Trinkwasserbedarfs beeinträchtigen können oder die Installation von Trinkwasserentnahmestellen - in Fließrichtung gesehen - vor der Wasserzähleranlage sind nicht zulässig.

6. Hauswasserzähler

- a) Die Hauswasserzähler $Q_3=4$, $Q_3=10$ und $Q_3=16$ ($Q_N 2,5$; $Q_n 6$ und $Q_n 10$) sind in einem von den Stadtwerke Warendorf bereitgestellten Wasserzählerbügel mit einem Längenausgleichsstück zu installieren.
- b) Dabei muss die Rohrleitung an der Einbaustelle des Hauswasserzählers um ca. 3 mm (Längenausgleichsstück) nachgeben können, damit der Wasserzähler spannungsfrei installiert werden kann.
- c) Eine gerade Rohrstrecke (Beruhigungsstrecke) vor oder hinter dem Hauswasserzähler ist nicht erforderlich.

Wir sind für Sie da!

TAB WASSER

Technische Anschlussbedingungen für die Herstellung von Trinkwasseranlagen

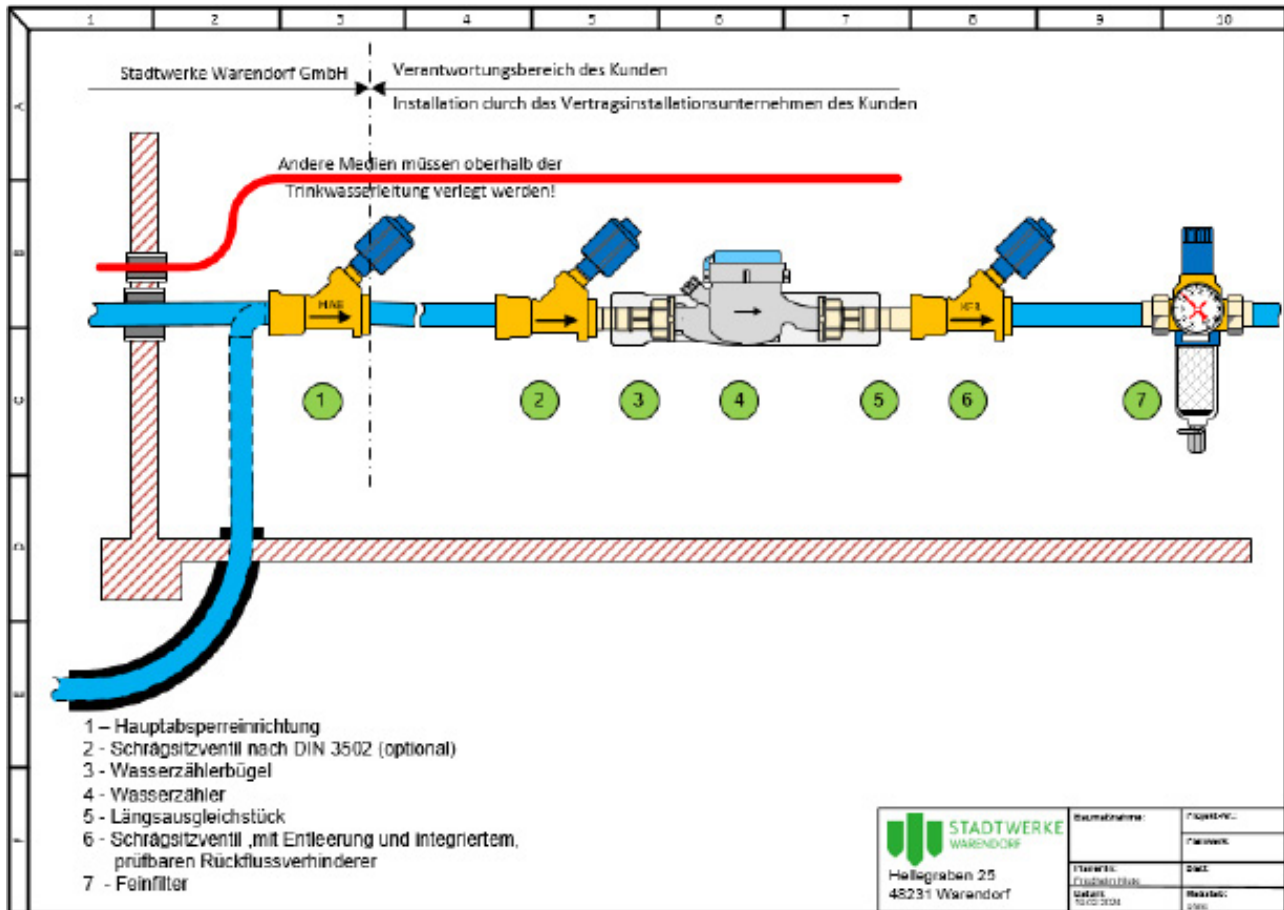


Bild: Installationsschema Hauswasserzähler

Wasserzähler			Wasserzähleranlage	
Größe	Baulänge	Anschlussgewinde DN (Zoll)	Gesamtlänge (Wasserzählerbügel)	Wandabstand
Q ₃ 4 (Q _n 2,5)	190 mm	DN 25 (1")	360 mm	90 mm
Q ₃ 10 (Q _n 6)	260 mm	DN 32 (1 1/4")	440 mm	100 mm
Q ₃ 16 (Q _n 10)	300 mm	DN 25 (1 1/2")	500 mm	140 mm

Tabelle: Abmessungen an Hauswasserzählern

Wir sind für Sie da!

TAB WASSER

Technische Anschlussbedingungen für die Herstellung von Trinkwasseranlagen



7. Leitungen und Armaturen

Bei der Herstellung der Hausinstallation sind neben der TRWI (DIN EN 1717, DIN EN 806 Teil 1 - 5, DIN 1988 Teil 100- 600) folgende Punkte zu beachten:

- Werden in einer Installationsanlage Rohre, Fittings oder Armaturen aus Kupfer zusammen mit solchen aus Stahl verwendet, so ist darauf zu achten, dass die Bildung elektrochemischer Elemente vermieden wird. Die unmittelbare Verbindung von Kupfer und Stahl ist unzulässig; es muss auf jeden Fall ein Messing - oder Rotguss-Verbindungsstück zwischengeschaltet werden. Aber auch unter dieser Bedingung dürfen beide Metallarten nur dann gemeinsam in einer Installation verwendet werden, wenn in Fließrichtung des Wassers gesehen, das Kupfer hinter dem Stahl angeordnet wird.
- Entnahmestellen von Wasser, das kein Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung ist, sind bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.
- Bei metallischen Wasserleitungen ist die Installation eines Potentialausgleichs nach DIN VDE 0100-540 vorgeschrieben

8. Überprüfung der Kundenanlagen

Das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen ist gemäß Installateurvertrag verpflichtet, alle von der Stadtwerke Warendorf GmbH festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen und die Behebung der angezeigten Mängel innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Eine Nachprüfung behält die Stadtwerke Warendorf GmbH sich vor.

9. Schutz des Wassers in den Leitungsanlagen

- Zum Schutz des Trinkwassers in den Leitungen wird auf die Technischen Regeln für Wasserinstallationen, insbesondere auf die DIN 1988 Teil 100 bzw. DIN EN 1717 hingewiesen.
- Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen ist nicht zulässig (z. B. Regenwasser- und Brunnenanlagen).
- Nach Herstellung des Netzanschlusses ist sicherzustellen,

dass die Trinkwasserhausinstallation innerhalb einer Woche in Betrieb genommen wird. Andernfalls muss die Netzanschlussleitung über einen Wasserzähler regelmäßig durch den Anschlussnehmer/-nutzer gespült werden.

- Niemals darf eine Trinkwasserinstallation ohne eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Sicherungseinrichtung mit anderen Anlagen oder Systemen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, um die Qualitätsanforderungen sicher einhalten zu können. Das gilt für die Anbindung von Feuerlöschanlagen genauso wie für fest angeschlossene Kaffee-Vollautomaten oder Leitungen zu Viehtränken in Lebensmittel- oder landwirtschaftlichen Betrieben.

10. Inkrafttreten und Änderungen

Stand dieser Bedingungen: 1. März 2024. Die Stadtwerke Warendorf GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen einzelner Teile dieser TAB-Wasser vor. Allen Vertragsinstallationsunternehmen, die in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Warendorf GmbH eingetragen sind, werden die aktuellen Änderungen in den Informationsdiensten schriftlich bekannt gegeben.

11. Verweise

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die unten aufgeführten Vorschriften und Normen, sind einzuhalten.

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).
- Den einschlägigen DIN-Blättern und DVGW-Arbeitsblättern
- DIN 18012 – Haus-Anschlusseinrichtungen – Allgemeine Planungsgrundlagen
- DIN VDE 0100-540 – Errichten von Niederspannungsanlagen – Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel – Erdungsanlagen, Schutzleiter und Schutzpotentialausgleichsleiter
- Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) DIN EN 1717, DIN EN 806 Teil 1-5, DIN 1988 Teil 100- 600
- Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und evtl. Auflagen des Brandschutzes
- Alle zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften



**Wir sind persönlich
für Sie da.**

STADTWERKE WARENDORF GMBH
WEV WARENDORFER ENERGIEVERSORGUNG GMBH

Hellegraben 25
48231 Warendorf

Tel.: +49 (0) 2581 63603-400
E-Mail: kundenservice@swwaf.de

WWW.STADTWERKE-WARENDORF.DE